



## **Saar Expert Papers**

*Karoline Dołgowski*

Das kleine Einmaleins der friedlichen Streitbeilegung –  
oder von der Verpflichtung Griechenlands und der  
Türkei zur gemeinsamen Nutzung des östlichen  
Mittelmeers



Programm für  
lebenslanges  
Lernen

12 / 2020 DE

## **Zum Autor**

Ass. iur. Karoline Dołgowski, Master II en droit (Lille-Warwick) ist Mitarbeiterin und Doktorandin des Lehrstuhls für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht sowie des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europäische Integration, Antidiskriminierung, Menschenrechte und Vielfalt von Univ.-Prof. Dr. iur. Thomas Giegerich, LL.M. (Univ. of Virginia), Direktor des Europa-Instituts.

## **Vorwort**

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Expert Papers), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <http://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

## **Herausgeber**

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich  
Universität des Saarlandes  
Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken  
Germany

## **ISSN**

2199-0069 (Saar Expert Papers)

## **Zitierempfehlung**

*Dołgowski*, Das kleine Einmaleins der friedlichen Streitbeilegung – oder von der Verpflichtung Griechenlands und der Türkei zur gemeinsamen Nutzung des östlichen Mittelmeers, 12/20 DE, online via: [http://jean-monnet-saar.eu/?page\\_id=70](http://jean-monnet-saar.eu/?page_id=70).

# Einleitung

“Wem gehört das Mittelmeer?” titelt die LTO anlässlich des wieder aufflammenden Konflikts zwischen Griechenland und der Türkei um die Ägäis.<sup>1</sup> Die beiden Staaten streiten seit Ende des ersten Weltkriegs um die Verteilung der Inseln und Seegebiete im östlichen Mittelmeer. Der ganz überwiegende Teil der mehreren Hundert Inseln gehört heute zu Griechenland.<sup>2</sup> Problematisch ist aber die Frage, wem die Seegebiete im östlichen Mittelmeer zustehen. Diese Frage ist durchaus von einiger Relevanz, werden doch im östlichen Mittelmeer große Erdgasvorkommen vermutet, deren Ausbeutung nur dem Staat zusteht, zu dessen Ausschließlicher Wirtschaftszone (AWZ) bzw. Festlandssockel das Seegebiet gehört. Die Türkei hat in der letzten Zeit ein Forschungsschiff mit Marineunterstützung in auch von Griechenland und Zypern beanspruchte Zonen gesandt, um dort nach Erdgasvorkommen zu suchen. Das hat an den Rand einer militärischen Konfrontation zwischen den beiden NATO-Mitgliedstaaten Griechenland und Türkei geführt. Der Europäische Rat hat am 10. und 11. Dezember weitere Sanktionen gegen die Türkei beschlossen.<sup>3</sup> Diese ermöglichen es dem Rat weitere Beschlüsse nach Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV zu fassen.<sup>4</sup> Konkret können die anvisierten Sanktionen beispielsweise in Einreiseverboten und Vermögenssperren gegen Verantwortliche oder beteiligte Firmen bestehen. Sanktionen gegen ganze Wirtschaftszweige oder ein EU-Waffenembargo ist hingegen nicht vorgesehen.<sup>5</sup> Der Europäische Rat behält sich aber vor, weitere Schritte auf dem EU-Gipfel am 25. und 26. März 2021 einzuleiten. Bis dahin sollen die EU-Kommission und der Auswärtige Dienst weitere Handlungsoptionen zur

---

<sup>1</sup> *Gauseweg*, Wem gehört das Mittelmeer?, LTO 05.09.2020, verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/tuerkei-griechenland-aegaeis-streit-eskalation-seerecht-festlandssockel-nato-eu/>; für weitere Informationen zum aktuellen politischen Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei in der Ägäis siehe bspw: *Avenarius*, Spiel ohne Grenzen, Süddeutsche Zeitung vom 31.08.2020, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-griechenland-erdgas-1.5014705>; *Schmitz*, Griechenland und Türkei: Der Streit ist nicht unlösbar, DW vom 15.09.2020, verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/griechenland-und-t%C3%BCrkei-der-streit-ist-nicht-unl%C3%B6sbar/a-54936933>; Türkei droht Griechenland mit Krieg, FAZ vom 30.08.2020, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/streit-um-aegaeis-tuerkei-droht-griechenland-mit-krieg-16928878.html>; Konflikt mit der Türkei Griechenland rüstet auf, Tagesschau vom 13.09.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/griechenland-aufruistung-101.htm>, (letzter Abruf jeweils: 22.10.2020).

<sup>2</sup> Auch hier besteht nach wie vor Streit, insbesondere hinsichtlich der griechischen Dodekanes-Inseln, u.a. Rhodos und Kos, macht die Türkei eigene Rechte geltend, vgl. *Güsten*, Türkei greift nach griechischen Inseln, Stuttgarter Zeitung vom 30.08.2020, verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kriegsgefahr-in-der-aegaeis-waechst-tuerkei-greift-nach-griechischen-inseln.d1eae3eb-5186-477f-b010-94aa10a53457.html> (letzter Abruf: 23.10.2020).

<sup>3</sup> Europäischer Rat, 11.12.2020, EUCO 22/20, CO EUR 17 CONCL 8, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/47346/1011-12-20-euco-conclusions-de.pdf> (11.12.2020).

<sup>4</sup> vgl. auch Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu den Außenbeziehungen vom 01.10.2020, Rn. 20, auf den sich der Beschluss des Europäischen Rates vom 11.12.2020 bezieht, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/10/01/european-council-conclusions-on-external-relations-1-october-2020/> (11.12.2020).

<sup>5</sup> FAZ, EU-Gipfel beschließt neue Sanktionen gegen die Türkei, 11.12.2020, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-gipfel-beschliesst-neue-sanktionen-gegen-die-tuerkei-17096526.html> (letzter Abruf: 11.12.2020).

Lösung des Konflikts erarbeiten. Es drängt sich also die Frage auf, welche *völkerrechtlichen* Möglichkeiten und Verpflichtungen die beiden Staaten haben, ihren Konflikt zu lösen bzw. beizulegen. Bevor dies erläutert wird, soll aber ein kurzer Blick auf die Frage geworfen werden, worum es in dem zugrunde liegenden Streit um das östliche Mittelmeer eigentlich geht. Dabei werde ich auf das Sonderproblem des Konflikts um Zypern nicht gesondert eingehen. Dieses wirft eine Fülle von weiteren Fragen auf, deren Beantwortung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

## **Die Aufteilung der Meeresressourcen zwischen den Staaten: Wer bekommt wieviel vom gemeinsamen Erbe der Menschheit?**

Die Antwort auf die Frage nach der Abgrenzung der griechischen und türkischen Seegebiete richtet sich nach dem internationalen Seerecht, kodifiziert im UN Seerechtsübereinkommen (SRÜ)<sup>6</sup> und ist damit eine völkerrechtliche keine rein politische Frage, wenngleich das Völkerrecht gewisse Billigkeitsspielräume belässt. Die Türkei hat dieses Abkommen allerdings nicht ratifiziert und sieht sich daher nicht an die Regelungen gebunden. Es herrscht aber weitgehender Konsens unter Völkerrechtler:innen, dass ein Großteil der Vorschriften des SRÜs Völkergewohnheitsrecht darstellt und folglich auch die Türkei grundsätzlich bindet.<sup>7</sup> Nach dem internationalen Seerecht gehört das Küstenmeer eines Staates zum Staatsgebiet.<sup>8</sup> Hier dürfen Schiffe anderer Staaten nur friedlich durchfahren, nicht jedoch nach Rohstoffen suchen.<sup>9</sup> Das Küstenmeer erstreckt sich auf maximal 12 Seemeilen von der Küste (der sog. Basislinie).<sup>10</sup> Im Anschluss an das Küstenmeer kann ein Staat seewärts eine Anschlusszone und eine AWZ erklären.<sup>11</sup> Anders als das Küstenmeer gehören diese beiden Zonen jedoch nicht zum Staatsgebiet.<sup>12</sup> Die Anschlusszone erstreckt sich maximal bis zu 24 Seemeilen ab der Basislinie und dient der Sicherung

---

<sup>6</sup> UN Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982, in Kraft getreten am 16.11.1994, verfügbar unter: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280043ad5> (letzter Abruf: 04.12.2020).

<sup>7</sup> IGH, Territorial and Maritime Dispute – Nicaragua vs. Colombia, ICH Reports 2012, S. 624, Rn. 137 ff.; u.A. v. *Arnould*, Völkerrecht AT, 4. Aufl. 2019, Rn. 806; *Herdegen*, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 31 Rn. 2; Zur Frage, ob die Türkei hinsichtlich bestimmter Normen als „persistent objector“ zu betrachten ist, sogleich.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 2 SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: *Barnes*, in: Proelss (Hrsg.), UNCLOS Commentary, 2017, Art. 2, Rn. 14 ff.; v. *Arnould*, (Fn. 7), § 10 Rn. 807ff.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 17 SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: *Barnes*, in: Proelss, (fn. 8), Art. 17; v. *Arnould*, (Fn. 7), § 10 Rn. 811.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 3 SRÜ.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 33, 55 SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: *Khan*, in: Proelss (Hrsg.), (fn. 8), Art. 33, Rn. 22 ff.; *Proelss*, in: ders. (Hrsg.), (fn. 8), Art. 55, Rn. 14 ff.; v. *Arnould*, (Fn.7), § 10 Rn. 812f., 814.

<sup>12</sup> V. *Arnould*, (fn. 7), Rn. 812.

küstenstaatlicher Zoll-, Steuer-, Einwanderungs- und Gesundheitsvorschriften.<sup>13</sup> Die AWZ hingegen kann sich bis zu 200 Seemeilen ab der Basislinie erstrecken.<sup>14</sup> Dem Küstenstaat stehen hier exklusive Rechte für bestimmte Nutzungsformen zu, nämlich „zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind“.<sup>15</sup> Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Begründung küstenstaatlicher Nutzungsvorrechte ist der Festlandsockel (Kontinentalschelf). Dieser umfasst den jenseits des Küstenmeers gelegenen Meeresboden und Meeresuntergrund, der sich als natürliche Fortsetzung des Festlands darstellt; er kann breiter als 200 Seemeilen sein.<sup>16</sup> Der Festlandsockel gehört zwar nicht zum Staatsgebiet; anders als bei der AWZ kann der Staat aber ohne besondere Erklärung oder tatsächliche Inbesitznahme über den Festlandsockel souveräne Rechte zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen ausüben.<sup>17</sup> Hierzu gehört insbesondere die Ausbeutung der Bodenschätze.

Festlandsockel und AWZ stehen dabei als getrennte Rechtsinstitute nebeneinander.<sup>18</sup> Weder absorbieren die Regelungen der Letzteren die der Ersteren<sup>19</sup>, noch verdrängt das Rechtsregime der Ersteren das der Letzteren.<sup>20</sup> Allerdings hat der IGH festgestellt, dass beide Regime miteinander verbunden sind.<sup>21</sup> Dieser scheinbare Widerspruch wird durch Art. 56 Abs. 3 SRÜ aufgelöst, der vorsieht, dass die in Art. 56 SRÜ niedergelegten Rechte (betreffend die AWZ) in Übereinstimmung mit Teil VI (betreffend den Festlandsockel) ausgeübt werden müssen.<sup>22</sup> Spannend wird es dann, wenn sich die jeweiligen AWZ bzw. Festlandsockel zweier Staaten überschneiden. Dann stellt sich nämlich die Frage, wie diese maritimen Zonen voneinander abzugrenzen sind. So auch hier. Im östlichen Mittelmeer gibt es aber noch eine weitere Besonderheit: Griechenland leitet seine Ansprüche auf eine AWZ

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 33 SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: *Khan*, in: Proelss, (fn.8), Art. 33, Rn. 22; v. *Arnauld*, (Fn.7), § 10 Rn. 812f.

<sup>14</sup> Vgl. 57 SRÜ.

<sup>15</sup> Art. 56 Abs. 1 lit. a SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: Proelss, in: ders. (Hrsg.), (fn. 8), Art. 56, Rn. 13 ff.; v. *Arnauld*, (Fn.7), § 10 Rn. 815.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 76 Abs. 1 SRÜ

<sup>17</sup> Vgl. Art. 77 SRÜ, siehe auch mit Erläuterungen: *Maggio*, in: Proelss (Hrsg.), (fn. 8), Art. 77, Rn. 18 ff.; v. *Arnauld*, (Fn.7), § 10 Rn. 817.

<sup>18</sup> PCA, Arbitration between Barbados and the Republic of Trinidad and Tobago, Relating to the Delimitation of the Exclusive Economic Zone and the Continental Shelf between them (Barbados vs. Trinidad and Tobago), Decision of 11.04.2006, RIAA XVII, 147, 201, Rn. 234.

<sup>19</sup> IGH, Libyen vs. Malta, I.C.J.-Berichte 1985, S. 13.

<sup>20</sup> PCA, Barbados vs. Trinidad and Tobago, (fn. 18), Rn. 234.

<sup>21</sup> IGH, Libyen vs. Malta, I.C.J.-Berichte 1985, Rn. 33, „the two institutions – continental shelf and exclusive economic zone – are lined together in modern law“.

<sup>22</sup> siehe vertiefend zum Verhältnis der beiden Rechtsregime: *Proelss*, in: ders. (Hrsg.), Art. 56, Rn. 34ff.

(die es übrigens nie erklärt hat) bzw. einen Festlandssockel von mehreren tausend kleinen Inseln ab. Die Frage, welchen Effekt Inseln – insbesondere wenn es sich dabei nur um einen unbewohnten Felsen handelt – auf die Grenzziehung bei der Abgrenzung zwischen den Festlandssockeln und den AWZ einander gegenüberliegender Staaten haben, ist (nicht nur zwischen Griechenland und der Türkei) hochumstritten.<sup>23</sup> Art. 121 Abs. 2 SRÜ – der wohl gewohnheitsrechtlich anerkannt ist<sup>24</sup> – bestimmt, dass sich das Küstenmeer, die Anschlusszone, die AWZ und der Festlandssockel einer Insel nach den für andere Landgebiete geltenden Bestimmungen richtet.<sup>25</sup> Davon scheint auch die internationale Rechtsprechung auszugehen.<sup>26</sup> Gewohnheitsrechtlich und laut dem SRÜ steht Inseln also grundsätzlich sowohl eine AWZ als auch ein Festlandssockel zu, was von der Türkei hinsichtlich der griechischen Inseln im östlichen Mittelmeer allerdings (vehement) bestritten wird.<sup>27</sup> Die Türkei reklamiert für sich den Status eines „persistent objectors“ hinsichtlich dieser Vorschrift.<sup>28</sup> In der Tat hat die Türkei aus Protest gegen Art. 121 Abs. 2 SRÜ dieses Abkommen nicht unterzeichnet<sup>29</sup> und als einziger Staat gegen die Resolution der UN-Generalversammlung „Oceans and the law of the sea“ gestimmt, weil sie einen „universellen und einheitlichen Charakter“ (in der authentischen Textfassung: „universal and unified character“) des SRÜ nicht anerkennt.<sup>30</sup> Die Türkei hat auch wiederholt der Geltung dieser

---

<sup>23</sup> *Matz-Lück*, "Die Türkei hat einen guten Punkt", Süddeutsche Zeitung, 20.08.2020, verfügbar auf: <https://www.sueddeutsche.de/politik/seerechtsexpertin-die-tuerkei-hat-einen-guten-punkt-1.5014719> (letzter Abruf: 13.10.2020).

<sup>24</sup> Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung des SRÜ bezüglich der ausschließlichen Wirtschaftszone, des Festlandssockels und des Status von Inseln siehe, IGH, Territorial and Maritime Dispute – Nicaragua vs. Colombia, (Fn. 7) , S. 624, Rn. 137 ff.

<sup>25</sup> Nach Art. 121 Abs. 3 SRÜ haben unbewohnbare Felsen ohne wirtschaftliches Eigenleben keine AWZ und keinen Festlandssockel.

<sup>26</sup> vgl. Award by the Arbitral Tribunal on the Maritime Delimitation between Guinea and Guinea-Bissau, 14.02.1985, Reports of International Arbitral Awards, Vol. XIX, S. 149-196, Rn. 95; Award by the Arbitral Tribunal on the Delimitation of the Continental Shelf between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the French Republic, 30.06.1977 - 14 March 1978, Reports of International Arbitral Awards, Vol. XVIII, S. 3-413, Rn. 251; IGH, Case concerning the Continental Shelf (Tunisia vs. Libyan Arab Jamahiriya), Urt. v. 24.02.1982, Rn. 129.

<sup>27</sup> Republic of Turkey, The Outstanding Aegean Issues, verfügbar unter: <http://www.mfa.gov.tr/maritime-issues---aegean-sea---the-outstanding-aegean-issues.en.mfa> (letzter Abruf: 22.10.2020).

<sup>28</sup> ausführlich hierzu: *Talmon/Lobo*, The intricacies of maritime boundary delimitation: Germany's one-sided response to the Turkey-Libya MoU on delimitation of the maritime jurisdiction areas in the Mediterranean, GPIL, 9.03.2020 (in der Version vom 22.07.2020), verfügbar unter: <https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/03/the-intricacies-of-maritime-boundary-delimitation-germanys-one-sided-response-to-the-turkey-libya-mou-on-delimitation-of-the-maritime-jurisdiction-areas-in-the-mediterranean/?fbclid=IwAR2XEYMP2bD0SDjrTXmBjsSy1TjmLO4zBlwb9BSLDHOGPVevEZbbz5jtYIU> (letzter Abruf: 19.11.2020);

siehe auch: *Masche*, Maritime muscle-flexing in the Mediterranean Sea, juwiss, 12.03.2020, verfügbar unter: <https://www.juwiss.de/23-2020/> (letzter Abruf: 19.11.2020).

<sup>29</sup> Third UN Conference on the Law of the Sea, 1973-1982, 160<sup>th</sup> plenary meeting, Doc A/CONF.62/SR.160 S. 27, verfügbar unter: [https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973\\_los/docs/english/vol\\_16/a\\_conf62\\_sr160.pdf](https://legal.un.org/diplomaticconferences/1973_los/docs/english/vol_16/a_conf62_sr160.pdf) (11.12.2020).

<sup>30</sup> UN, Press-Release, General Assembly Adopts 2 Resolutions on Law of the Sea, Straddling Fish Stocks amid Calls to Restore Plastic-Strewn Oceans, Reduce Anthropogenic Noise, GA/12224,

Vorschrift als Gewohnheitsrecht widersprochen. Nichtsdestotrotz sprechen gute Gründe gegen eine Einordnung der Türkei als persistent objector,<sup>31</sup> insbesondere das widersprüchliche Verhalten der Türkei gegenüber Griechenland auf der einen Seite und der türkischen Republik Nordzypern<sup>32</sup> bzw. im Schwarzen Meer<sup>33</sup> auf der anderen Seite. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser hochumstrittenen Fragestellung würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

Inwiefern Inseln und ihre Meereszonen bei einer Abgrenzung sich überschneidender Meereszonen *voll* berücksichtigt werden, ist insgesamt ungeklärt. In der Regel bemühen sich die Staaten hier, im Verhandlungswege eine Abgrenzung der ihnen zustehenden Zonen nach Billigkeitskriterien zu finden. Die Frage, wie die Aufteilung der AWZ und des Festlandsockels im östlichen Mittelmeer nach dem internationalen Seerecht konkret aussieht, wurde andernorts (hier<sup>34</sup> und hier<sup>35</sup>) bereits besprochen und soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Die vorangestellten Ausführungen sollen vielmehr das Verständnis für das (grob vereinfachte) zentrale rechtliche Problem des Konflikts zwischen der Türkei und Griechenland schaffen.<sup>36</sup> Das eigentliche Augenmerk des Beitrags liegt aber auf der Frage, welche völkerrechtlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen die beiden Staaten haben, ihren Konflikt zu lösen bzw. beizulegen.

---

10.12.2019, verfügbar unter: <https://www.un.org/press/en/2019/ga12224.doc.htm> (letzter Abruf: 26.10.2020).

<sup>31</sup> siehe in diesem Sinne: *Talmon/Lobo*, (fn. 28); Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand WD 2 –3000 –143/19 Seevölkerrechtliche Bewertung der türkisch-libyschen Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer, 2020 S. 14, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/678992/e6247b1311a73d6058a5d50ea7eb2682/WD-2-143-19-pdf-data.pdf> (letzter Abruf: 23.11.2020).

<sup>32</sup> siehe hierzu: *Talmon/Lobo*, (fn. 28); *Ioannidis*, The Continental Shelf Delimitation Agreement Between Turkey and “TRNC”, EJIL:Talk!, 26.05.2014, verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-continental-shelf-delimitation-agreement-between-turkey-and-trnc/> (letzter Abruf: 23.11.2020).

<sup>33</sup> umfassende Analyse der geltend gemachten Rechte durch die Türkei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in: Europäisches Parlament – Generaldirektion interne Politikbereich, Studie – Hoheitsgewässer im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, 2010, S. 62, 99f., verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/etudes/etudes/2009/431602/IPOL-PECH\\_ET\(2009\)431602\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/etudes/etudes/2009/431602/IPOL-PECH_ET(2009)431602_DE.pdf) (letzter Abruf: 23.11.2020).

<sup>34</sup> *Van Dyke*, An Analysis of the Aegean Disputes under International Law, Ocean Development & International Law, Vol. 36, 2005, S. 63 (siehe insb. S. 83 ff.).

<sup>35</sup> *Siousiouras/Chrysochou*, The Aegean Dispute in the Context of Contemporary Judicial Decisions on Maritime Delimitation, Laws, Vol. 3, 2014, S. 12.

<sup>36</sup> Die zugrunde liegenden Gründe für den Konflikt zu ergründen, würden den Umfang dieses Beitrags sprengen, hier sei verwiesen auf: *Van Dyke*, (Fn. 34).

# Eine völkerrechtskonforme Lösung: Friedliche Streitbeilegung etwa durch ein internationales (Schieds-) Gericht

Art. 2 Abs. 3 und Art. 33 UN Charta (UNCh) sowie der 2. Grundsatz der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ("Friendly Relations"-Deklaration, kurz: FRD)<sup>37</sup> kodifizieren das gewohnheitsrechtlich anerkannte<sup>38</sup> Gebot zur friedlichen Streitbeilegung. Danach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Bei der Wahl der Mittel sind die Staaten frei.<sup>39</sup> Auf europäischer Ebene wird das Gebot durch das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten konkretisiert.<sup>40</sup> Griechenland und die Türkei haben dieses Abkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.<sup>41</sup> Nichtsdestotrotz sind beide Staaten - Griechenland gem. Art. 18 lit. a) WVK und die Türkei, die die WVK nicht ratifiziert hat, aus Gewohnheitsrecht<sup>42</sup> - verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln, wenn sie diesen unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben, was hier der Fall ist.

Die Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung verbietet nicht lediglich das Austragen von Konflikten mit militärischer Gewalt (dafür würde ja bereits das Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 UNCh genügen), sondern geht weiter: Sie beinhaltet zusätzlich die Verpflichtung, „aktiv miteinander in Verbindung zu treten und sich nach Treu und Glauben um eine friedliche Lösung zu bemühen“.<sup>43</sup> Daraus folgt nicht bloß eine Pflicht zur friedlichen,

---

<sup>37</sup> UN Generalversammlung, Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, Res. A/RES/2625 (XXV) vom 24.10.1970, verfügbar unter: <https://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar2625.pdf> (letzter Abruf: 04.12.2020); Die Resolution stellt eine autoritative Interpretation der UNCh durch die politische Vertretung der internationalen Gemeinschaft dar.

<sup>38</sup> *Tomuschat*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 3. Aufl., Volume I, Art. 2 (3), Rn. 11; *Athen/Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 69. EL Februar 2020, Art. 344 AEUV, Rn. 6.

<sup>39</sup> *Tomuschat*, in: Simma u.A. (Hrsg.), (fn. 38), Art. 33, Rn. 19 f.; *Athen/Dörr*, (Fn. 38), Rn. 7

<sup>40</sup> vgl. insb. die Präambel des Europäische Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.04.1957, in Kraft getreten am 30.04.1958, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/023> (letzter Abruf: 04.12.2020).

<sup>41</sup> Vgl. [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/023/signatures?p\\_auth=BaXGaTp9](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/023/signatures?p_auth=BaXGaTp9) (Letzter Abruf: 22.10.2020).

<sup>42</sup> Art. 18 WVK ist nach h.M. gewohnheitsrechtlich anerkannt, siehe bspw. *Villiger*, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2009, Art. 18, Rn. 20.

<sup>43</sup> *Athen/Dörr*, (Fn. 38), Rn. 6; so auch: *Tomuschat*, in: Simma u.A. (Hrsg.), (fn. 38), Art. 2 (3), Rn. 14, Art. 33, Rn. 15 ff.



sondern auch eine Pflicht zur Beilegung schwelender Streitigkeiten überhaupt, um die damit verbundenen Gefahren für den Weltfrieden auszuschließen.<sup>44</sup>

Griechenland und der Türkei stehen hierfür verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Sie könnten die Streitigkeit rechtsverbindlich von einem internationalen Gericht oder einem Schiedsgericht entscheiden lassen. In Frage kommen hier insbesondere der Internationale Seegerichtshof (ISGH) oder der Internationale Gerichtshof (IGH).

Gem. Art. 287 Abs. 1 lit. a SRÜ i.V.m. Art. 20 Abs. 1, 21 Anlage VI SRÜ ist der ISGH primär für Streitigkeiten über die Anwendbarkeit und Auslegung des SRÜ, die ihm von den Vertragsstaaten vorgelegt werden, verantwortlich. Allerdings steht der Gerichtshof gem. Art. 20 Abs. 2 Anlage VI SRÜ auch allen anderen Rechtsträgern, die nicht Vertragsstaaten sind, in allen Fällen offen, die in Teil XI ausdrücklich vorgesehen sind, oder für jede Streitigkeit, die aufgrund einer sonstigen Übereinkunft unterbreitet wird, die dem Gerichtshof die von allen Parteien dieser Streitigkeit angenommene Zuständigkeit überträgt. Obwohl die Türkei nicht Vertragspartei des SRÜ ist, könnten die Parteien den Rechtsstreit folglich dem ISGH unterbreiten. Allerdings erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass sich die Türkei der Jurisdiktion des ISGH unterwerfen würde, steht sie doch dem SRÜ ablehnend gegenüber und bestreitet ganz offen die völkergewohnheitsrechtliche Geltung der im SRÜ kodifizierten Regelungen.

Eine andere Möglichkeit wäre die Beilegung des Konflikts durch den Internationalen Gerichtshof (IGH). Dieser ist für Streitsachen zwischen Staaten zuständig, Art. 34 Abs.1 IGH-Statut. Allen Mitgliedstaaten der UN steht der IGH grundsätzlich offen, Art. 93 Abs. 1 UN-Charta i.V.m. Art. 35 Abs.1 IGH-Statut. Allerdings sind die UN-Mitgliedstaaten der Gerichtsbarkeit des IGH nicht automatisch unterworfen und können daher nicht ohne weiteres vor dem IGH verklagt werden. Hierzu bedarf es vielmehr eines weiteren „Einwilligungsaktes“.<sup>45</sup> Eine Unterwerfung unter die Jurisdiktion kann entweder durch eine *ad hoc* Vereinbarung oder rügelose Einlassung auf die Klage eines anderen Staates (vgl. Art. 38 Abs. 5 IGH-Verfahrensordnung) erfolgen oder sie kann in bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Abkommen vorgesehen sein. Staaten haben außerdem die Möglichkeit, gem. Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut eine einseitige Erklärung abzugeben, mit der sie die obligatorische Zuständigkeit des IGH für bestimmte Sachverhalte gegenüber jedem anderen

---

<sup>44</sup> *Tomuschat*, in: Simma u.A. (Hrsg.), (fn. 38), Art. 2 (3), Rn. 27f.; siehe hierzu auch zur Verpflichtung der Beilegung schwelender Streitigkeiten zwischen EU Mitgliedstaaten: *Dolgowski/Jungfleisch*, Klärt das unter Euch! – Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-457/18 Republik Slowenien gegen Republik Kroatien, Saar Expert Papers, 06/2020, verfügbar unter: [http://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2020/06/Saar-Expert-Paper-Slowenien-gegen-Kroatien\\_2020.pdf](http://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2020/06/Saar-Expert-Paper-Slowenien-gegen-Kroatien_2020.pdf) (letzter Abruf: 22.10.2020).

<sup>45</sup> *Schröder*, in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2019, § 7, Rn. 91.

Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, anerkennen.<sup>46</sup> Griechenland hat eine solche Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben, die Türkei nicht<sup>47</sup>, weshalb hierüber die Zuständigkeit des IGH nicht begründet werden kann. Auch ist kein völkerrechtliches Abkommen in Sicht, welches die Zuständigkeit des IGH begründen könnte. Bereits 1976 verklagte Griechenland die Türkei vor dem IGH, um eine Entscheidung über die oben erläuterte Problematik zu erwirken.<sup>48</sup> Zur Begründung der Zuständigkeit des IGH, berief sich Griechenland dabei auf Art. 17 des General Act for the Pacific Settlement of International Disputes<sup>49</sup>, sowie ein Griechisch-Türkisches Communiqué vom 31. Mai 1975. Der IGH befand, dass die Unterwerfungsklausel des General Act for the Pacific Settlement of International Disputes (Geneva 1928) – unabhängig von dessen Inkrafttreten<sup>50</sup> – wegen eines diese Klausel betreffenden von Griechenland eingelegten Vorbehalts nicht anwendbar sei.<sup>51</sup> In besagtem Communiqué konnte der Gerichtshof ebenfalls keinerlei Unterwerfungsklausel finden.<sup>52</sup> Die Klage scheiterte folglich bereits an der Zuständigkeit des Gerichts.<sup>53</sup> Die einzige Möglichkeit, eine Entscheidung des IGH zu erwirken, wäre daher, dass die beiden Staaten eine *ad hoc* Vereinbarung trafen, mit der sie den Fall dem IGH unterbreiten würden. Die Mitwirkung der Türkei an einer solchen Vereinbarung oder ihre rügelose Einlassung auf eine einseitige Klage Griechenlands ist allerdings heute so wenig zu erwarten wie 1976.

Ähnliches gilt für ein mögliches schiedsgerichtliches Verfahren, das nur von beiden Staaten gemeinsam eingeleitet werden könnte.<sup>54</sup> Hier bestünde zumindest die Möglichkeit, durch die Benennung eines Schiedsrichters auf die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums Einfluss zu nehmen. Griechenland und die Türkei sind zwar Vertragsparteien des Abkommens vom 29.7.1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,<sup>55</sup> nicht aber des gleichnamigen Nachfolgeabkommens vom 18.10.1907.<sup>56</sup> Nach Art. 16 des Abkommens von 1899 erkennen sie damit die Schiedsgerichtsbarkeit als effektivste und gerechteste

---

<sup>46</sup> Schröder, (Fn. 45), § 7 Rn. 91.

<sup>47</sup> vgl. <https://www.icj-cij.org/en/declarations>.

<sup>48</sup> IGH, Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey), Urt. v. 19.12.1978, I.C.J. Reports 1978, S. 3.

<sup>49</sup> General Act of Arbitration (Pacific Settlement of International Disputes) vom 26.09.1928, in Kraft getreten am

16.08.1929, League of Nations, Treaty Series, Vol.93, S.343, verfügbar unter:

[https://treaties.un.org/pages/LONViewDetails.aspx?src=LON&id=573&chapter=30&clang=\\_en](https://treaties.un.org/pages/LONViewDetails.aspx?src=LON&id=573&chapter=30&clang=_en) (letzter Abruf: 04.12.2020).

<sup>50</sup> IGH, Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey), (Fn. 48), Rn. 35 ff.

<sup>51</sup> IGH, Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey), (Fn. 48), Rn. 39ff., 90.

<sup>52</sup> IGH, Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey), (Fn. 48), Rn. 94ff., 107.

<sup>53</sup> IGH, Aegean Sea Continental Shelf (Greece v. Turkey), (Fn. 48), Rn. 108.

<sup>54</sup> Siehe allg. zu dieser Möglichkeit: v. Arnald, (Fn. 7), § 6 Rn. 446 ff.

<sup>55</sup> Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29.07.1899, RGBI. 1901, Nr. 44, S. 393

<sup>56</sup> Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907, RGBI. 1910 II, S. 5.

Methode zur Beilegung von rechtlichen Streitigkeiten an, die auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden konnten – also gerade für eine Streitigkeit, wie sie zwischen ihnen derzeit besteht. Wie Art. 17 – 19 des Abkommens aber deutlich machen, besteht keine Rechtspflicht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung, ohne die keine schiedsrichterliche Entscheidung getroffen werden kann.

## Die Gewalt-„Lösung“: Militärische Eskalation und Krieg

Frei nach dem Motto des preußischen Generals und Militärtheoretikers *Carl von Clausewitz* [1780 – 1831) „Krieg ist die bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“, die dazu dient den „Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“<sup>57</sup>, ließe sich der Konflikt auch militärisch lösen. Die Lösung wäre simpel: Recht hat (oder wohl besser: bekommt) der Stärkere! Das derzeitige Gebaren Griechenlands und vor allem der Türkei<sup>58</sup> lässt einen Rückfall in diese alten Denkmuster der Menschheit befürchten. Ein solches Vorgehen verstieße freilich gegen das in Art. 2 Nr. 4 UNCh verankerte und gewohnheitsrechtlich anerkannte Gewaltverbot,<sup>59</sup> das dem Kanon des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) zugerechnet wird.<sup>60</sup> Ausnahmen vom Gewaltverbot sind nur im Falle eines Mandats des UN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII UNCh und im Falle der Selbstverteidigung gegen einen gegenwärtigen bewaffneten Angriff vorgesehen. Allein die Erklärung einer AWZ durch Griechenland ist kein bewaffneter Angriff gegen die Türkei, die diese nach Art. 51 UNCh zur gewaltsamen Selbstverteidigung berechtigen könnte.<sup>61</sup> Verboten ist nicht nur die Anwendung, sondern auch die Androhung von (rechtswidriger) Gewalt.<sup>62</sup> Der 2. Grundsatz der ‘Friendly Relations Declaration’ (FRD) von 1970 besagt unter anderem, dass die Streitparteien „jede Handlung [unterlassen], welche die Lage verschärfen, und dadurch die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann“. Bereits die Androhung militärischer Gewalt durch die Türkei verstößt daher gegen geltendes Völkerrecht. Ein tatsächlicher militärischer Erstschlag könnte als Angriffskrieg die Strafbarkeit der verantwortlichen türkischen Politiker und Militärs wegen eines völkerrechtlichen Aggressionsverbrechens auslösen.<sup>63</sup>

---

<sup>57</sup> *Clausewitz*, Vom Kriege, 1832/34 (aus dem Nachlass publiziert), S 3.

<sup>58</sup> Bspw: *Avenarius*, (Fn. 1); *Schmitz*, (Fn. 1); FAZ vom 30.08.2020, (Fn. 1); Tagesschau vom 13.09.2020, (Fn. 1).

<sup>59</sup> IGH, Urteil II (Merits) v. 27.06.1986, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. USA)*, ICJ Rep. 1986, 14, Rn. 187 ff.

<sup>60</sup> *Helmersen*, *The Prohibition of the Use of Force as Jus Cogens*, NILR 2014 (Vol. 61), S. 167.

<sup>61</sup> Anders wohl die türkische Regierung. Siehe zu diesbezüglichen Aussagen des Außenministers *Mevlut Cavusoglu* und Vizepräsident *Fuat Oktay*: Türkei droht Griechenland mit Krieg, FAZ (Fn. 58).

<sup>62</sup> *V. Arnould*, (Fn. 7), § 13 Rn. 1048.

<sup>63</sup> Die Türkei ist nicht Partei des Römischen Statuts, vgl. [https://asp.icc-cpi.int/en\\_menus/asp/states%20parties](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties)

[/pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx#T](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx#T) (letzter Abruf: 23.11.2020)

Eine militärische Auseinandersetzung zwischen Griechenland und der Türkei würde aber noch weitere völkerrechtliche Probleme aufwerfen: beide Staaten sind Mitglieder der NATO und somit eigentlich Verbündete. Gemäß Art. 1 des Nordatlantikvertrags (NAV)<sup>64</sup> verpflichten sich die Parteien, „in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“ Art. 1 NAV nimmt damit explizit Bezug auf das allgemeine Gewaltverbot der UNCh. Eine militärische „Beilegung“ des Konflikts um das östliche Mittelmeer verstieße somit auch gegen den NAV.

Noch weiter gehen aber die Art. 3 – 4 NAV, die eine Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung, zur Fortentwicklung der gemeinsamen Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe und zur gegenseitigen Konsultation bei einer Bedrohung für die Unversehrtheit des Gebiets, der politischen Unabhängigkeit oder der Sicherheit einer Partei statuieren. Kern des Systems der kollektiven Sicherheit des NAV ist der Art. 5 NAV, der eine Beistandspflicht im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Bündnispartner vorsieht. Daraus ergibt sich jedoch keine absolute Beistandspflicht; vielmehr sind die Vertragsstaaten frei zu entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden.<sup>65</sup> Ein Eingreifen nach Art. 5 NAV als Bündnis erfordert nach ständiger Praxis einen einstimmigen Beschluss der Vertragsstaaten, auch wenn dies nicht vertraglich festgeschrieben ist.<sup>66</sup>

Gesetzt den Fall, es käme zu einer militärischen Auseinandersetzung zwischen der Türkei und Griechenland, drängt sich die Frage auf, welche Konsequenzen dies für die Beistandspflicht aus Art. 5 NAV hätte. Der NAV sieht einen solchen Fall nicht vor. Als die NATO als westliches Militärbündnis gegründet wurde, war aufgrund der bipolaren Weltordnung wohl noch nicht abzusehen, dass sich eine Konfliktlinie intern auftun könnte. Dies erscheint auch logisch, stellt doch ein offener militärischer Konflikt zwischen den Bündnispartnern das gesamte Verteidigungsbündnis als solches in Frage. Damit lässt sich die Frage, ob und falls ja, welcher der beiden Streitparteien die anderen NATO Mitglieder

---

; zu der komplizierten Frage, ob Art. 8bis Römisches Statut Völkergewohnheitsrecht darstellt und ob und unter welchen Umständen Staatsangehörige eines Staates, der die Jurisdiktion des IStGH nicht anerkennt hat, vor dem IStGH wegen einer Verletzung des Art. 8bis Römisches Statut angeklagt werden können, siehe: *Milanovic*, Aggression and Legality: Custom in Kampala, *Journal of International Criminal Justice*, 2012, Vol. 10, Nr. 1, S. 165.

<sup>64</sup> BGBl. 1955 II S. 289.

<sup>65</sup> V. *Arnaud*, (Fn. 7), Rn. 1079; Sari, The Mutual Assistance Clauses of the North Atlantic and EU Treaties: The Challenge of Hybrid Threats, *Harvard National Security Journal*, 2019, Vol.10, S. 405 (429).

<sup>66</sup> *Sari*, (fn. 65), S. 431; zur generellen Voraussetzung des konsensualen Vorgehens bei allen Beschlüssen der NATO siehe auch: *Marauhn*, North Atlantic Treaty Organization, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Juli 2016, Rn. 31 ff.

zum Beistand verpflichtet sind, nicht eindeutig unter Heranziehung des NAV beantworten. *Gauseweg* ist der Auffassung, bei dieser Frage käme es nicht darauf an, welche der beiden Staaten das Gewaltverbot aus der Charta der Vereinten Nationen verletzt habe. Schließlich bliebe auch der Angreifer ein NATO-Bündnispartner.<sup>67</sup> Diese Aussage erscheint bei näherer Betrachtung unhaltbar:

Erstens: Betrachtet man den Art. 5 NAV genau, so tritt die Beistandspflicht nur ein, wenn ein bewaffneter Angriff *gegen* einen Bündnispartner erfolgt, nicht aber etwa, wenn ein Bündnispartner selbst einen bewaffneten Angriff ausführt.<sup>68</sup> Der angreifende Bündnispartner kann sich also gar nicht auf den Art. 5 NAV berufen. Kein Staat kann gezwungen werden, an einem bewaffneten Angriff eines anderen Bündnispartners teilzunehmen und damit seinerseits gegen das Gewaltverbot zu verstoßen. Ein völkerrechtlicher Vertrag, der eine solche Pflicht auferlegen wollte, wäre wegen Verstoßes gegen *jus cogens* nichtig.<sup>69</sup>

Zweitens nimmt diese Antwort vorweg, dass der Art. 5 NAV auf den Fall eines Angriffs zwischen Bündnispartnern überhaupt anwendbar ist. Dies erscheint jedoch mehr als fraglich. Überzeugender ist die Ansicht, dass Art. 5 NAV nur einen Angriff von außen auf ein NATO-Mitglied im Auge hat, nicht einen Angriff von innen. Denn in Satz 1 wird explizit darauf verwiesen, dass ein bewaffneter Angriff auf Griechenland als Angriff auf alle NATO-Staaten angesehen wird, also auch auf die Türkei, die sich letztlich selbst angreifen würde. Dasselbe ergibt sich aus der Präambel, in der von „gemeinsamer Verteidigung“ die Rede ist. All dies legt nahe, dass der vorliegende Fall überhaupt nicht von Art. 5 NAV erfasst wäre, dieser also gar nicht anwendbar ist.

Rein praktisch würde ein Eingreifen als Bündnis (auf Seiten des Angegriffenen) nach Art. 5 NAV – würde man diesen denn als anwendbar betrachten – jedenfalls an dem ungeschriebenen, aber immer befolgten Einstimmigkeitsprinzip bei allen Beschlüssen scheitern. Es gibt auch keine Bestimmung, nach der ein Aggressor aus den eigenen Reihen von der Abstimmung ausgeschlossen wäre. Da das Einstimmigkeitsprinzip nirgends festgeschrieben ist, ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass sich eine Mehrheit angesichts einer klaren Aggression eines Mitgliedes gegenüber einem anderen darüber hinwegsetzt.<sup>70</sup>

Drittens erscheint es fraglich, ob die Aussage, auch der Angreifende bleibe weiterhin ein NATO Bündnispartner, so pauschal richtig ist. In einem bewaffneten Angriff auf einen

---

<sup>67</sup> *Gauseweg*, (Fn. 1).

<sup>68</sup> siehe zu den Anforderungen, die an einen bewaffneten Angriff i.S.d. Art. 5 NAV gestellt werden: *Sari*, (fn. 65), S. 411 ff.

<sup>69</sup> Vgl. Art. 53 WVK.

<sup>70</sup> In diesem Sinne auch: *Sari*, (fn. 66), S. 415.

Bündnispartner liegt nicht nur ein Verstoß gegen das allgemeine Gewaltverbot, sondern auch eine erhebliche Verletzung der besonderen aus den Art. 3 - 5 NAV erwachsenen Loyalitätspflichten zwischen den NATO Bündnispartnern. Der NAV selbst sieht keine Rechtsfolgen für einen solchen Vertragsbruch vor. Gem. Art. 60 Abs. 2 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), der ganz überwiegend Gewohnheitsrecht widerspiegelt,<sup>71</sup> haben die Mitgliedstaaten eines mehrseitigen Vertrags im Falle einer erheblichen Verletzung aber die Möglichkeit, diesen im Verhältnis zu dem vertragsbrüchigen Staat zu suspendieren oder zu beenden.<sup>72</sup> Ein Ausschluss des angreifenden Staates aus der NATO ist daher theoretisch durchaus denkbar<sup>73</sup> – und politisch unumgänglich: die NATO würde sich selbst zerstören, wenn sie einen Aggressor in den eigenen Reihen gegen ein anderes NATO-Mitglied nicht ausschließen würde.

Es lässt sich also festhalten, dass die NATO Mitgliedstaaten keinesfalls verpflichtet sind, dem Angreifer beizustehen. Vielmehr wäre eine solche Unterstützung selbst als Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot zu werten und damit völkerrechtswidrig. Auch gegenüber dem angegriffenen Staat besteht keine Verpflichtung zum Beistand aus Art. 5 NAV, da dieser nicht anwendbar ist. Ginge man doch von einer Anwendbarkeit aus, stünde den NATO Mitgliedstaaten aber ein Ermessensspielraum bei der Ausübung ihrer Beistandspflicht zu.<sup>74</sup> Sie wären jedenfalls nicht verpflichtet, mit militärischen Mitteln am Konflikt teilzunehmen. Faktisch würde ein Vorgehen als Bündnis nach Art. 5 NAV – solange die Türkei noch NATO Mitglied und nicht von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist - jedenfalls am Einstimmigkeitserfordernis scheitern.

Für den Fall, dass die Türkei Griechenland militärisch angreifen würde, könnte sich eine Beistandspflicht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber Griechenland aber aus Art. 42 Abs. 7 EUV ergeben. Art. 42 Abs. 7 EUV konstituiert eine inhaltlich deutlich über

---

<sup>71</sup> Nicht alle Mitglieder der NATO sind auch Mitglieder der WVK (insbesondere die Türkei hat diese nicht ratifiziert). Diese Staaten sind jedoch an gleichlautendes Gewohnheitsrecht gebunden. Art. 60 WVK wird zunehmend als gewohnheitsrechtlich anerkannt gesehen. Während dies für bilaterale Verträge unumstritten ist, gehen die Meinungen bei multilateralen Verträgen teilweise noch auseinander, vgl. detailliert: Villiger, (fn. 42), Art. 60, Rn. 27.

<sup>72</sup> Besondere Regeln für die Beendigung und Suspendierung völkerrechtlicher Verträge in Kriegszeiten finden sich in den Draft articles on the effects of armed conflicts on treaties der International Law Commission von 2011, Report of the International Law Commission on the work of its sixty-third session (A/66/10), S. 108 ff. Ein Einbezug dieser Vorschriften würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, beinhaltet aber sicherlich weitere spannende Facetten des Problems, deren Erörterung lohnend wäre.

<sup>73</sup> Siehe zu dieser Überlegung ausführlich: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand WD 2 – 3000 – 011/18 Rechtliche Möglichkeiten des Ausschlusses eines NATO-Mitgliedstaates aus dem NATO-Bündnis, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/547176/95b81529dc766753ce16719e9b404495/WD-2-011-18-pdf-data.pdf> (letzter Abruf: 26.11.2020).

<sup>74</sup> *Marauhn*, (fn. 66), Rn. 16.

die in Art. 5 NAV gehende Beistandspflicht.<sup>75</sup> Ein EU-Mitgliedstaat ist daher verpflichtet, einem anderen EU Mitgliedstaat (ob NATO-Mitglied oder nicht) im Zweifelsfall sogar *militärischen* Beistand zu leisten.<sup>76</sup> Schwierigkeiten bereitet das Verhältnis zwischen Art. 42 Abs. 7 EUV und Art. 5 NAV. Art. 42 Abs. 2 EUV sieht vor, dass die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit aus der Bündnisklausel im Einklang mit den im Rahmen der NATO eingegangenen Verpflichtungen bleiben. Dem EUV liegt damit das Prinzip „NATO first“ zu Grunde.<sup>77</sup> Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) soll nicht dazu führen, den „atlantischen Graben“ zu vertiefen. „Die Mitgliedstaaten, die der NATO angehören, bekennen sich mit realistischem Blick auf die militärischen Kräfteverhältnisse in der Welt dazu, dass diese Organisation das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.“<sup>78</sup> Dieser Tatsache zollt sowohl Art. 42 Abs. 2 EUV als auch die allgemeine Zielbestimmung für das auswärtige Handeln der Union aus Art. 21 EUV Respekt. Die Verpflichtung der EU Mitgliedstaaten aus Art. 42 Abs. 7 EUV überlagert daher nicht deren Verpflichtung als NATO Mitgliedstaaten aus Art. 5 NAV, nur weil sie inhaltlich weitergehend ist. Im Gegenteil, Art. 42 EUV selbst sieht vor, dass den Verpflichtungen aus dem NAV Vorrang einzuräumen ist. Dies legt auch Art. 8 NAV nahe, der dem NAV *de facto* Vorrang vor widersprechenden internationalen Verpflichtungen einräumt.

Ist Art. 5 NAV – wie hier vertreten - auf einen internen Angriff nicht anwendbar, so bestehen keine Verpflichtungen aus dem NAV, denen Vorrang gegenüber dem Unionsrecht einzuräumen wäre, und Griechenland könnte sich gegenüber den anderen Unionsmitgliedstaaten auf Art. 42 Abs. 7 EUV berufen. Würde man eine Anwendbarkeit des Art. 5 NAV bejahen, so ließe sich argumentieren, dass die Anwendbarkeit des Art. 42 Abs. 7 EUV auf Grund des Vorrangs des NAV gesperrt wäre. Dies würde jedoch zu absurden Konsequenzen führen: *De facto* würde das Verteidigungsbündnis NATO den durch einen Bündnispartner angegriffenen EU Staat schutzlos stellen. Dies kann aber nicht gewollt sein. Überzeugender ist daher die Ansicht, dass sich in einem solchen Fall die sehr weiche Verpflichtung aus Art. 5 NAV für EU-Mitglieder zur militärischen Beistandspflicht verstärkt.

---

<sup>75</sup> Art. 42 Abs. 7 EUV steht in der Tradition des früheren Art. 5 WEU-Vertrag. Dieser sah für die Mitglieder der Westeuropäischen Union (WEU) eine unbedingte, auch militärische, Beistandspflicht im Falle eines bewaffneten Angriffs vor: „Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile das Ziel eines Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.“ vgl. *Zeitmann*, Die Terrorakte von Paris: Anwendung des Art. 42 Abs. 7 EUV gerechtfertigt? – Update, Jean-Monnet Saar Blog, März 2016, verfügbar unter: <http://jean-monnet-saar.eu/?p=1043> (letzter Abruf: 15.10.2020); siehe hierzu auch: *Cremer*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 42, Rn. 16; ebenfalls; a.A.: *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, EUV/AEUV, 1. Auflage 2017, Art. 42, Rn. 44.

<sup>76</sup> vgl. *Cremer*, (Fn. 75), Rn. 16.

<sup>77</sup> *Cremer*, (Fn. 75), Rn. 18; so auch ausführlich: *Heintschel von Heinegg*, (Fn.9), Rn. 27-31; *Marauhn*, (fn. 66), Rn. 66.

<sup>78</sup> *Cremer*, (Fn. 75), Rn. 18.

Zuletzt wäre noch zu erwägen, dass sich einer oder mehrere NATO-Staaten individuell und auf Grund einer nationalen Entscheidung (– wie beispielsweise von Frankreich im vorliegenden Konflikt durch das Entsenden von eigenen Kriegsschiffen ins östliche Mittelmeer angedeutet –) an die Seite des Angegriffenen stellen, ggf. auch militärisch. Der NATO-Vertrag jedenfalls verbietet ein solches Vorgehen nicht. Jedem Staat ist es völkerrechtlich unbenommen, im Falle einer Aggression andere Staaten, die dazu bereit sind, um Hilfe zu bitten ("kollektive Selbstverteidigung").<sup>79</sup> Dass NATO Mitglieder, die auch EU Mitglieder sind, individuell oder in einem anderen Verbund durchaus handeln können, zeigt sich bereits in dem Umstand, dass sie sich an Sanktionen der EU gegenüber der Türkei (s.o. auch wenn diese keine militärische Komponente haben) beteiligen können, ohne dass die Türkei behaupten würde, das verstoße gegen den NATO Vertrag. Ein Anspruch auf Einschreiten, wie er beispielsweise durch Art. 42 Abs. 7 EUV gewährt wird, erwächst hieraus freilich nicht. Ein Zurückgreifen auf die Strukturen der NATO im Falle einer solchen Intervention dürfte aber nicht möglich sein, was die Bereitschaft vieler Staaten, zur Hilfe zu eilen, schmälern könnte.

Kurz und knapp: eine militärische Lösung des Konflikts wäre zweifelsohne völkerrechtswidrig. Sie würde insb. gegen das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 UNCh verstoßen. Eine Beistandspflicht aus Art. 5 NAV besteht nicht, da dieser nicht auf den Fall eines Angriffs auf einen Bündnispartner anwendbar ist. Bei einem Angriff der Türkei auf Griechenland könnte sich eine Beistandspflicht der Unionsmitgliedstaaten aber aus Art. 42 Abs. 7 EUV ergeben. In jedem Fall bliebe es jedem Staat unbenommen, dem angegriffenen Staat auf Bitte ggf. militärisch zur Hilfe zu kommen.

## **Die diplomatische Lösung erster Wahl: Abschluss eines Joint Development Agreements**

Die beste aller denkbaren Lösungen für den Konflikt um die Ressourcen im Boden des Mittelmeers wäre eine vertragliche Einigung der beiden Streitparteien. Vorstellbar wäre der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags, in dem die Seegrenze zwischen Griechenland und der Türkei im Hinblick auf die AWZ und den Festlandsockel definitiv festgelegt würde, was aber in Anbetracht der mangelnden Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten und der Gefahr eines innenpolitischen Gesichtsverlusts unwahrscheinlich erscheint.

---

<sup>79</sup> zu möglichen völkerrechtlichen Problemen und Voraussetzungen der „Kollektiven Sicherheit“ siehe: *Bothe*, in: *Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Aufl. 2019, S. 791 ff.



Interessant ist jedoch eine andere Lösung, nämlich der Abschluss eine Joint Development Agreement (JDA).<sup>80</sup> JDAs sind Abkommen zwischen Staaten, die die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen beinhalten, die entweder (a) innerhalb eines umstrittenen Meeresbodengebietes mit sich überlappenden Ansprüchen auf den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone liegen oder (b) eines Seegrenzen-übergreifenden Gebiets.<sup>81</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass es beiden Staaten offenkundig um die Förderung der im östlichen Mittelmeer vermuteten Erdgasvorkommen geht, könnte der Abschluss eines solchen Abkommens eine Möglichkeit sein, ein friedliches Miteinander der beiden Staaten zu gewährleisten, ohne dass ein Staat – unter Gesichtsverlust – Hoheitsrechte des jeweils anderen an umstrittenen Seegebieten anerkennen müsste.<sup>82</sup> In dem JDA könnte die Abgrenzung der AWZ und des Festlandsockels zwischen beiden Parteien ausdrücklich offengelassen werden. Festgelegt werden müsste, in welcher Weise die Staaten die Erdgasvorkommen gemeinsam ausbeuten und die Erträge untereinander aufteilen. Dieses Vorgehen haben beispielsweise die Niederlande und Deutschland bei der Nutzung der Ems-Dollard Mündung gewählt. Zwar herrscht zwischen den beiden Staaten Uneinigkeit über den Verlauf der Staatsgrenze in der Mündung, es wurde jedoch eine pragmatische Lösung gefunden, durch die akute Grenzkonflikte vermieden und die guten Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht belastet, sondern gefördert werden.<sup>83</sup> Gute Argumente sprechen sogar für eine Verpflichtung von Staaten zu einer entsprechenden Kooperation.<sup>84</sup> Art. 123 SRÜ beispielsweise statuiert, dass „die Anliegerstaaten eines umschlossenen oder halbumschlossenen Meeres [...] bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen zusammenarbeiten“ sollen. Man könnte sich folglich soweit aus dem Fenster lehnen und sagen, dass, sollten die beiden Staaten nicht in der Lage sein, ihren Konflikt über die Seegrenzen beizulegen, sie zumindest verpflichtet sind, das östliche Mittelmeer gemeinsam friedlich zu nutzen. Sollten echte Staatsmänner im Europa des 21. Jahrhundert nicht die Stärke besitzen, das Naheliegende zu verwirklichen?

---

<sup>80</sup> Zur selben Idee: *Pappa*, The Aegean Sea dispute on the edge of escalating. Mapping the legal options between Greece and Turkey, Völkerrechtsblog, 9.09.2020, verfügbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/de/articles/the-aegean-sea-dispute-on-the-edge-of-escalating/> (letzter Abruf: 23.10.2020).

<sup>81</sup> vgl. *Ong*, Joint Exploitation Areas, Max Planck Encyclopedias of Public International Law, April 2011, Rn. 1; verfügbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e648> (letzter Abruf: 26.10.2020).

<sup>82</sup> Freilich garantiert auch diese Lösung nicht, dass der Konflikt nicht lediglich verlagert wird und die Parteien sich anschließend um die Verteilung der Rohstoffe, die Aufteilung der Erforschungs- und Förderkosten etc. streiten. Aber darüber zerbrechen wir uns den Kopf, sollte es soweit kommen.

<sup>83</sup> siehe hierzu: *Wolfrum/Woltag*, Ems-Dollard, Max Planck Encyclopedias of Public International Law, November 2010, verfügbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1279?prd=EPIL> (letzter Abruf 19.11.2020).

<sup>84</sup> Ausführlich hierzu: *Bastida/Ifesi-Okoye/Mahmud/Ross/Wälde*, Cross-Border Unitization and Joint Development Agreements: An International Law Perspective, Houston journal of international law, Vol. 29 2007, S. 355 (375ff).

## Literaturverzeichnis

*von Arnould, Andreas*, Völkerrecht AT, 4. Aufl. 2019

*Avenarius, Tomas*, Spiel ohne Grenzen, Süddeutsche Zeitung vom 31.08.2020, verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-griechenland-erdgas-1.5014705> (letzter Abruf: 22.10.2020)

*Bastida, Ana Elizabeth/Igesi-Okoye, Adaeze / Salim, Mahmud/Ross, James /Wälde, Thomas*, Cross-Border Unitization and Joint Development Agreements: An International Law Perspective, Houston journal of international law, Vol. 29 2007, S. 355

*Calliess, Christian/Ruffert, Matthias*, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, zit. nach Bearbeiter

*von Clausewitz, Carl*, Vom Kriege, 1832/34 (aus dem Nachlass publiziert)

*Dolgowski, Karoline/Jungfleisch, Julia*, Klärt das unter Euch! – Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-457/18 Republik Slowenien gegen Republik Kroatien, Saar Expert Papers, 06/2020, verfügbar unter: [http://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2020/06/Saar-Expert-Paper-Slowenien-gegen-Kroatien\\_2020.pdf](http://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2020/06/Saar-Expert-Paper-Slowenien-gegen-Kroatien_2020.pdf) (letzter Abruf: 22.10.2020)

*Europäisches Parlament – Generaldirektion interne Politikbereich*, Studie – Hoheitsgewässer im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, 2010, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2009/431602/IPOL-PECH\\_ET\(2009\)431602\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2009/431602/IPOL-PECH_ET(2009)431602_DE.pdf) (letzter Abruf: 23.11.2020).

*Gauseweg, Simon*, Wem gehört das Mittelmeer?, LTO 05.09.2020, verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/tuerkei-griechenland-aegaeis-streit-eskalation-seerecht-festlandsockel-nato-eu/>,/ (letzter Abruf: 22.10.2020)

*Grabitz, Eberhard /Hilf, Meinhard /Nettesheim, Martin* (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 69. EL Februar 2020, zit. nach Bearbeiter

*Güsten, Susanne*, Türkei greift nach griechischen Inseln, Stuttgarter Zeitung vom 30.08.2020, verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.kriegsgefahr-in-der-aegaeis-waechst-tuerkei-greift-nach-griechischen-inseln.d1eae3eb-5186-477f-b010-94aa10a53457.html> (letzter Abruf: 23.10.2020).

*Helmersen, Sondre Torp*, The Prohibition of the User of Force as Jus Cogens, NILR 2014 (Vol. 61), S. 167

*Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020

*Ioannidis, Nikolaos*, The Continental Shelf Delimitation Agreement Between Turkey and "TRNC", EJIL:Talk!, 26.05.2014, verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-continental-shelf-delimitation-agreement-between-turkey-and-trnc/> (letzter Abruf: 23.11.2020).

k.A., Türkei droht Griechenland mit Krieg, FAZ vom 30.08.2020, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/streit-um-aegaeis-tuerkei-droht-griechenland-mit-krieg-16928878.html> (letzter Abruf: 22.10.2020)

k.A., Konflikt mit der Türkei Griechenland rüstet auf, Tagesschau vom 13.09.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/griechenland-aufruestung-101.htm> (letzter Abruf: 22.10.2020).

k.A., FAZ, EU-Gipfel beschließt neue Sanktionen gegen die Türkei, 11.12.2020, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-gipfel-beschliesst-neue-sanktionen-gegen-die-tuerkei-17096526.html> (letzter Abruf: 11.12.2020).

*Marauh, Thilo n*, North Atlantic Treaty Organization, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Juli 2016

*Masche, Cora*, Maritime muscle-flexing in the Mediterranean Sea, juwiss, 12.03.2020, verfügbar unter: <https://www.juwiss.de/23-2020/> (letzter Abruf: 19.11.2020).

*Matz-Lück, Nele*, "Die Türkei hat einen guten Punkt", Süddeutsche Zeitung, 20.08.2020, verfügbar auf: <https://www.sueddeutsche.de/politik/seerechtsexpertin-die-tuerkei-hat-einen-guten-punkt-1.5014719> (letzter Abruf: 13.10.2020).

*Milanovic, Marko*, Aggression and Legality: Custom in Kampala, Journal of International Criminal Justice, 2012, Vol. 10, Nr. 1, S. 165

*Ong, David M.*, Joint Exploitation Areas, Max Planck Encyclopedias of Public International Law, April 2011, verfügbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e648> (letzter Abruf: 26.10.2020)

*Pappa, Marianthi*, The Aegean Sea dispute on the edge of escalating. Mapping the legal options between Greece and Turkey, Völkerrechtsblog, 9.09.2020, verfügbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/de/articles/the-aegean-sea-dispute-on-the-edge-of-escalating/> (letzter Abruf: 23.10.2020)

*Pechstein, Matthias /Nowak, Carsten /Häde, Ulrich*, Frankfurter Kommentar, EUV/AEUV, 1. Auflage 2017, zit. nach Bearbeiter

*Proelss, Alexander* (Hrsg.), UNCLOS Commentary, 2017, zit. nach Bearbeiter

*Sari, Aurel*, The Mutual Assistance Clauses of the North Atlantic and EU Treaties: The Challenge of Hybrid Threats, Harvard National Security Journal, 2019, Vol.10, S. 405

*Schmitz, Florian*, Griechenland und Türkei: Der Streit ist nicht unlösbar, DW vom 15.09.2020, verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/griechenland-und-t%C3%BCrkei-der-streit-ist-nicht-unl%C3%B6sbar/a-54936933> (letzter Abruf: 22.10.2020)

*Simma, Khan, Nolte, Paulus*,

*Simma, Bruno /Khan, Daniel-Erasmus /Nolte, Georg /Paulus, Andreas* (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, 3. Aufl., Volume I, zit. nach Bearbeiter

*Siousiouras, Petros /Chrysochou, Georgios*, The Aegean Dispute in the Context of Contemporary Judicial Decisions on Maritime Delimitation, Laws, Vol. 3, 2014, S. 12.

*Talmon, Stefan/Lobo, Mary*, The intricacies of maritime boundary delimitation: Germany's one-sided response to the Turkey-Libya MoU on delimitation of the maritime jurisdiction areas in the Mediterranean, GPIL, 9.03.2020 (in der Version vom 22.07.2020), verfügbar unter: <https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/03/the-intricacies-of-maritime-boundary-delimitation-germanys-one-sided-response-to-the-turkey-libya-mou-on-delimitation-of-the-maritime-jurisdiction-areas-in-the-mediterranean/?fbclid=IwAR2>

XEYMP2bD0SDjrTXmBjsSy1TjmLO4zBlwb9BSLDHOGPVevEZbbz5jtYIU (letzter Abruf: 19.11.2020);

*Van Dyke, Jon M.*, An Analysis of the Aegean Disputes under International Law, Ocean Development & International Law, Vol. 36, 2005, S. 63

*Villiger, Mark Eugen*, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, 2009

*Vitzthum, Wolfgang*, Völkerrecht, 8. Aufl. 2019

*Vitzthum, Wolfgang /Proelß, Alexander* (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2019

*Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags*, Sachstand WD 2 –3000 –143/19 Seevölkerrechtliche Bewertung der türkisch-libyschen Vereinbarung über die Abgrenzung ihrer maritimen Interessenssphären im östlichen Mittelmeer, 2020 S. 14, verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/678992/e6247b1311a73d6058a5d50ea7eb2682/W-D-2-143-19-pdf-data.pdf> (letzter Abruf: 23.11.2020)

*Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags*, Sachstand WD 2 – 3000 – 011/18  
Rechtliche Möglichkeiten des Ausschlusses eines NATO-Mitgliedstaates aus dem NATO-Bündnis, verfügbar unter:  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/547176/95b81529dc766753ce16719e9b404495/W-D-2-011-18-pdf-data.pdf> (letzter Abruf: 26.11.2020).

*Wolfrum, Rüdiger /Woltag, Johann-Christoph*, Ems-Dollard, Max Planck Encyclopedias of Public International Law, November 2010, verfügbar unter:  
<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1279?prd=EPIL> (letzter Abruf 19.11.2020)

*Zeitmann, Sebastian*, Die Terrorakte von Paris: Anwendung des Art. 42 Abs. 7 EUV gerechtfertigt? – Update, Jean-Monnet Saar Blog, März 2016, verfügbar unter: <http://jean-monnet-saar.eu/?p=1043> (letzter Abruf: 15.10.2020)